

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helga Lerch (fraktionslos)
– Drucksache 17/11869 –

Medizinstudienplätze über Landarztquote/Quote für den öffentlichen Gesundheitsdienst

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11869** – vom 15. Mai 2020 hat folgenden Wortlaut:

Im kommenden Wintersemester werden die ersten Studentinnen/Studenten im Rahmen der sogenannten Landarztquote ihr Studium beginnen. 16 bis 17 Studienplätze stehen pro Semester zur Verfügung. Über das Onlineportal haben sich 450 Bewerberinnen/Bewerber gemeldet. Kritiker halten die derzeitige Landarztquote für zu gering, um den Hausarzt-Bedarf im ländlichen Raum abzudecken.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sieht das Bewertungs-/Punktesystem aus, auf dessen Grundlage eine Rangliste erstellt wird?
2. Welche Gewichtung erhalten Ehrenamt oder Berufsausbildung bei der Auswahl?
3. Welche Berufsausbildungen werden anerkannt; welche Ehrenämter spielen bei der Vergabe eine Rolle?
4. Hält es die Landesregierung vor dem Hintergrund des aufgrund der Corona Pandemie gestiegenen Bedarfs an Ärzten in den Gesundheitsämtern für sinnvoll, die Anzahl von sechs Personen im Rahmen der Quote für den öffentlichen Gesundheitsdienst zu erhöhen?
5. Hält die Landesregierung – auch angesichts der hohen Bewerberzahl – eine Aufstockung der Landarztquote für sinnvoll und umsetzbar?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Juni 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Auswahlverfahren zur Landarztquote und zur Vorabquote für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Quote) sind ähnlich ausgestaltet. Die nachstehenden Ausführungen gelten daher für beide Quoten entsprechend.

Das Auswahlverfahren ist in den entsprechenden Durchführungsverordnungen zum Landesgesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz sowie zum Landesgesetz zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz und den jeweils dazugehörigen Verwaltungsvorschriften dargestellt. Die Rechtsquellen sind veröffentlicht und im Internet abrufbar.

Aufgrund der Bestimmungen dieser Rechtsquellen erfolgt die Auswahl mehrstufig. Auf einer ersten Stufe werden zunächst die nachstehenden Vorauswahlkriterien bewertet:

1. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
2. die Art und Dauer einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die Ausübung einer einschlägigen praktischen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Medizin nach Maßgabe der Anlage 2 Aufschluss geben können und
3. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Qualifikation.

Dabei wird das Vorauswahlkriterium zu 1. mit maximal 30 Punkten, das Vorauswahlkriterium zu 2. mit maximal 40 Punkten und das Vorauswahlkriterium zu 3. mit maximal 30 Punkten gewichtet. Aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangliste der Vorauswahl erstellt.

Doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, wie Studienplätze im Wege der Quoten zu vergeben sind, werden zu persönlichen

und strukturierten Auswahlgesprächen eingeladen. In den Auswahlgesprächen wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für eine entsprechende spätere hausärztliche beziehungsweise amtsärztliche Tätigkeit ermittelt. Aufgrund der Auswahlgespräche wird eine weitere Rangliste erstellt.

Abschließend wird eine finale Rangliste erstellt, die sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden vorgenannten Ranglisten zusammensetzt.

Zu Frage 3:

Welche Berufsausbildungen und ehrenamtlichen Tätigkeiten als einschlägig angesehen werden, ergibt sich aufgrund der jeweiligen Durchführungsverordnungen. Sie sind öffentlich im Internet abrufbar.

Für die Landarztquote werden aus der Klassifikation der Berufe 2010 – Band 1: Systematischer und alphabetischer Teil mit Erläuterungen, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, all jene Berufe der nachfolgend genannten Berufsuntergruppen berücksichtigt, deren Regelausbildungs- oder -studienzeit mindestens 24 Monate beträgt und deren sachgerechte Ausübung mindestens fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten (Anforderungsniveau 2 der Klassifikation der Berufe 2010 – Band 1) voraussetzt.

Insbesondere zählen hierzu:

- Berufe im Rettungsdienst,
- Berufe in der Altenpflege,
- Berufe in der Diät- und Ernährungstherapie,
- Berufe in der Ergotherapie,
- Berufe in der Fachkinderkrankenpflege,
- Berufe in der Fachkrankenpflege,
- Berufe in der Geburtshilfe und Entbindungspflege,
- Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege,
- Berufe in der klinischen Psychologie,
- Berufe in der nicht ärztlichen Psychotherapie,
- Berufe in der nicht klinischen Psychologie,
- Berufe in der operations-/medizintechnischen Assistenz,
- Berufe in der Physiotherapie,
- Berufe in der Sprachtherapie,
- Medizinische Fachangestellte,
- Medizinisch-technische Berufe im Laboratorium,
- Medizinisch-technische Berufe in der Funktionsdiagnostik,
- Medizinisch-technische Berufe in der Radiologie,
- Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- Podologinnen und Podologen,
- Zahnmedizinische Fachangestellte.

Bei der ÖGD-Quote werden darüber hinaus Berufsgruppen berücksichtigt, zu denen die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf Ausbildungslehrgänge anbietet, namentlich Hygienekontrolleurin beziehungsweise Hygienekontrolleur, Lebensmittelkontrolleurin beziehungsweise Lebensmittelkontrolleur, Sozialmedizinische Assistentin beziehungsweise Sozialmedizinischer Assistent sowie der Studienabschluss Master of Science Public Health.

Hinsichtlich der Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten kommen insbesondere die ehrenamtliche Tätigkeit in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt, die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt und die aktive Mitwirkung im Katastrophenschutzdienst als Mitglied einer Hilfsorganisation, der Freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks oder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. in Betracht.

Zu den Fragen 4 und 5:

Sowohl bei der Landarzt- als auch der ÖGD-Quote handelt es sich um Studienvorabquoten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung. Dieser sieht vor, dass ein Kontingent von maximal 20 Prozent aller zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze über Vorabquoten vergeben werden kann. In Rheinland-Pfalz war vor der Einführung der Landarzt- und ÖGD-Quote aufgrund diverser bundesweit einschlägiger Quoten bereits ein Kontingent von 12,2 Prozentpunkten erschöpft. Demnach stand zum Zeitpunkt der Einführung der Landarzt- und ÖGD-Quote noch ein Kontingent von 7,8 Prozent zur Verfügung. Hiervon entfallen 6,3 Prozentpunkte auf die Landarztquote und 1,5 Prozentpunkte auf die ÖGD-Quote.

Die Landesregierung hat keine Möglichkeit, das gesamte Kontingent eigenmächtig zu erhöhen, da es aufgrund bundesweit geltender Bestimmungen gedeckelt ist. Eine Erhöhung wäre demnach nur zulasten der jeweils anderen Quote möglich.

Das wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht als zielführend angesehen.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin